

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2013

Herausgegeben in Hildesheim am 13. März 2013

Nr. 11

---

Inhalt	Seite
18.12.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim für das Haushaltsjahr 2013	170
01.02.2013 - Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Dionysius-Kirchengemeinde Adensen in Adensen	172
01.02.2013 - Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Dionysius-Kirchengemeinde Adensen in Adensen	187
04.03.2013 - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	191
06.03.2013 - Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2011, Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim	192
06.03.2013 - Bekanntmachung des Beschlusses zur Auflösung des „Innersteverbandes im Landkreis Hildesheim“	193
07.03.2013 - Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 28.2 „Senator-Behrens-Straße“, Stadt Alfeld (Leine)	194
11.03.2013 - Satzung für das Jugendamt des Landkreises Hildesheim	195

---

### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim  
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim  
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21 ) 309 – 1472, email: [Barbara.Bente@landkreishildesheim.de](mailto:Barbara.Bente@landkreishildesheim.de)

**HAUSHALTSSATZUNG 2013**  
des  
**Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim**

Aufgrund der Satzung des Zweckverbandes vom 20.12.2011 hat die  
Verbandsversammlung in der Sitzung am 18.12.2012 folgende Haus-  
haltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im

Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	EUR	28.891.000
Erfolgsplan mit Aufwendungen in Höhe von	EUR	28.891.000
Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von	EUR	4.095.000
Vermögensplan mit Ausgaben in Höhe von	EUR	4.095.000

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbedarf der Kredite zur Durchführung  
von Investitionen wird auf EUR 0  
festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2013  
zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen  
werden dürfen, wird auf EUR 5.000.000,-- festgesetzt.

Bad Salzdetfurth, den 18.12.2012

Der Vorsitzende der  
Verbandsversammlung  
Wegner

Der Verbandsgeschäftsführer  
Krüger

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat den genehmigungspflichtigen Teil der Haushaltssatzung durch Genehmigung vom 01.03.2013 - Az. 32.23 - 01610/1023 - , aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die genehmigte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 114 Abs. 2 S.3 NkomVG im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 13.03.2013 bis 21.03.2013 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Geschäftszimmer des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bahnhofsallee 36, Bad Salzdetfurth öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 06.03.2013

Verbandsgeschäftsführer

Krüger

## **Friedhofsordnung (FO)**

für den Friedhof  
der Ev.-luth. St. Dionysius-Kirchengemeinde Adensen in Adensen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Dionysius-Kirchengemeinde Adensen am 09. Januar 2013 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

#### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

#### **IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15a Rasenreihengrabstätten
- § 15b Urnenrasenreihengrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

#### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

## **VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

## **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

## **IX. Haftung und Gebühren**

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

## **X. Schlussvorschriften**

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

# **I. Allgemeine Vorschriften**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Dionysius-Kirchengemeinde Adensen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit Teile der Flurstücke 230/1 und 230/3 Flur 3 Gemarkung Adensen in Größe von insgesamt 0,6663 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Dionysius - Kirchengemeinde Adensen

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Dionysius-Kirchengemeinde Adensen / Gemeinde Nordstemmen, Ortstelle Adensen und Hallerburg hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung / des Kirchenvorstandes.

## **§ 2**

### **Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen: Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der

Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,

- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
  - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu vertellen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 6 Dienstleistungen**

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Anmeldung einer Bestattung**

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzutellen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 8**

#### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

#### **§ 9**

#### **Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

## **§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11 Allgemeines**

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| a) Reihengrabstätten      | (§ 12),  |
| b) Wahlgrabstätten        | (§ 13),  |
| c) Urnenreihengrabstätten | (§ 14),  |
| d) Urnenwahlgrabstätten   | (§ 15),  |
| e) Rasengrabstätten       | (§ 15a), |
| f) Urnenrasengrabstätten  | (§ 15b). |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге von Kindern: Länge: 1,20 m Breite: 0,90 m,  
von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m,
- b) für Urnen: Länge: 0,60 m Breite: 0,60 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung / dem Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person Ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre und kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## **§ 13 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis

zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

#### **§ 14 Urnenreihengrabstätten**

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen für die Dauer von 20 Jahren vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

### **§ 15 Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

### **§ 15a Rasenreihengrabstätten**

(1) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten mit einer Grabstelle für Erdbestattungen, die anlässlich eines Todesfalls für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Die Gestaltung erfolgt mit einer im Boden liegenden Steinplatte in der Größe 400x300x100 mm, die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Der Nutzungsberechtigte kann auf die Gestaltung der Grabstätte und der Steinplatte keinen Einfluss nehmen. Grabmale und Einfassungen dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck am zentralen Gemeinschaftsdenkmal / Gedenkkreuz abzulegen.

### **§ 15 b Urnenrasenreihengrabstätten**

(1) Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten mit einer Grabstelle für Urnenbestattungen, die anlässlich eines Todesfalls für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Die Gestaltung erfolgt mit einer im Boden liegenden Steinplatte in der Größe 400x300x100 mm, die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Der Nutzungsberechtigte kann auf die Gestaltung der Grabstätte und der Steinplatte keinen Einfluss nehmen. Grabmale und Einfassungen dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck am zentralen Gemeinschaftsdenkmal / Gedenkkreuz abzulegen.

### **§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Der Kirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

## **§ 17 Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

## **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

### **§ 18 Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

### **§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 20 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt

werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 21 Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Es dürfen zum Schutz gegen Unkraut, z.B. bei Kiesbelegungen, keine Vliese, Schutzfolien oder sonstige Materialien verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglichen.

(3) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabelfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(4) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(5) Für die Entsorgung von organischem, kompostierbarem Abfall steht auf dem Friedhof ein Lagerplatz zur Verfügung.

## **§ 22 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 23**

#### **Errichtung und Änderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer

müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

#### **§ 24**

##### **Mausoleen und gemauerte Gräfte**

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

#### **§ 25**

##### **Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

#### **§ 26**

##### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

## **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

### **§ 27 Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

### **§ 28 Benutzung der St. Dionysius-Kapelle**

- (1) Für die Trauerfeier steht die St. Dionysius-Kapelle zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung regelt die Nutzungsordnung der Gemeinde Nordstemmen.

## **IX. Haftung und Gebühren**

### **§ 29 Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

### **§ 30 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

**X. Schlussvorschriften**

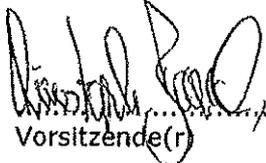
**§ 31**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

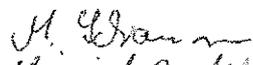
- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 4.12.2003 außer Kraft.

Adensen, den 11.02.2013

Ev.-luth. St. Dionysius-Kirchengemeinde Adensen  
Der Kirchenvorstand

  
.....  
Vorsitzende(r)



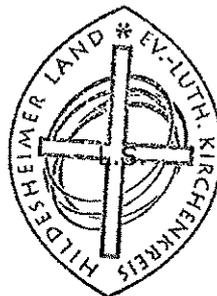
  
Gisbert Radtke.....  
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 08. März 2013

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag  
  
.....  
Bevollmächtigter



## **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

### **für den Friedhof der Ev.-luth. St. Dionysius-Kirchengemeinde Adensen in Adensen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Dionysius-Kirchengemeinde Adensen für den Friedhof in Adensen am 09. Januar 2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschild**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Reihengrabstätte	
Für 30 Jahre :	250,00 €
2. Wahlgrabstätte	
Für 30 Jahre - je Grabstelle- :	450,00 €
3. Urnenreihengrabstätte	
Für 20 Jahre:	149,50 €
4. Urnenwahlgrabstätte	
Für 20 Jahre - je Grabstelle - :	400,00 €
5. Rasenreihengrabstätte	
Für 30 Jahre :	1.250,00 €
6. Urnenrasenreihengrabstätte	
Für 20 Jahre:	800,00 €

7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 8 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2 bzw. 1/20 der Gebühr nach Nummer 4 je Grabstelle zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für das Abräumen von Grabstätten:**

Gebühren für das Abräumen von Grabstätten durch den Friedhofsträger nach Ende der Ruhezeit werden von der Friedhofsverwaltung nach jeweiligem Aufwand berechnet.

## **III. Verwaltungsgebühren:**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals   | 50,00 € |
| 2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen:  |         |
| a) Bei einer Grabstätte nach Nummer 1 oder 2:   | 60,00 € |
| b) Bei einer Grabstätte nach Nummer 3 oder 4:   | 40,00 € |
| 3. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: | 2,00 €  |

## **IV. Gebühr für die Benutzung der St. Dionysius-Kapelle:**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung des geleasteten Sargwagens:                   | 30,00 €  |
| 2. Gebühr für die Benutzung der St. Dionysius-Kapelle:<br>je Trauerfeier: | 109,25 € |

## **V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

Für die allgemeine Unterhaltung der Anlagen des Friedhofes sowie zur Bestreitung der Bewirtschaftungskosten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Diese beträgt je Kalenderjahr und Grabstelle 7,50 €.

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung / dem ausführenden Unternehmen nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

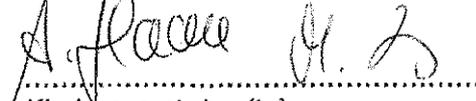
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 04.12.2003 außer Kraft.

Adensen, den 01. Februar 2013

Ev.-luth. St. Dionysius-Kirchengemeinde Adensen  
Der Kirchenvorstand

  
.....  
Vorsitzende(r)



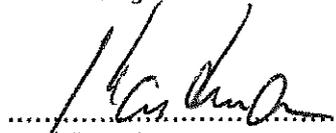
  
  
.....  
Kirchenvorsteher(in)

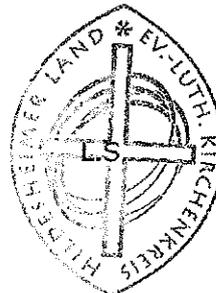
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 08. März 2013

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

  
.....  
Bevollmächtigter



Hildesheim, den 04.03.2013

***Ansprechpartner:***

Herr Kiehne ☎ 2691

Der für den Leitenden Notarzt Dr. Zeitter ausgestellte Feuerwehrdienstausweis Nr.09/2007 vom 05.02.2007 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

  
Köhler

## **Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim**

### **Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2011**

### **Vermerk gemäß § 28 (2) Eigenbetriebsverordnung**

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2011 beauftragten

**Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Hannover**

schließt mit der Feststellung:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bad Salzdetfurth, entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Zweckverband wird wirtschaftlich geführt."

### **Beschluss der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgendem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt:

"Der Verbandsausschuss hat gem. § 12 Abs. 1 c der Verbandssatzung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011 geprüft.

Der Geschäftsführer des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim bittet die Verbandsversammlung gem. § 8 Ziffer 9 der Verbandssatzung um die Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2011 sowie um die Entlastung des Geschäftsführers und des Verbandsausschusses.

Der ausgewiesene Gewinn soll auf neue Rechnung vorgetragen werden."

### **Öffentliche Auslegung**

Der Jahresabschluss 2011 liegt im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 13.03.2013 bis 21.03.2013 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Geschäftszimmer des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bahnhofsallee 36, Bad Salzdetfurth, öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 06.03.2013

Verbandsgeschäftsführer

Krüger

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

**Bekanntmachung**

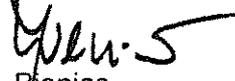
**des Beschlusses zur Auflösung des  
„Innersteverbandes im Landkreis Hildesheim“**

Gemäß § 62 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung wird der Beschluss der Versammlung des „Innersteverbandes im Landkreis Hildesheim“ vom 28.02.2013 zur Auflösung des „Innersteverbandes im Landkreis Hildesheim“ aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hildesheim, 06.03.2013

Landkreis Hildesheim  
Fachdienst Umwelt

Im Auftrag

  
Bjenias

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine)

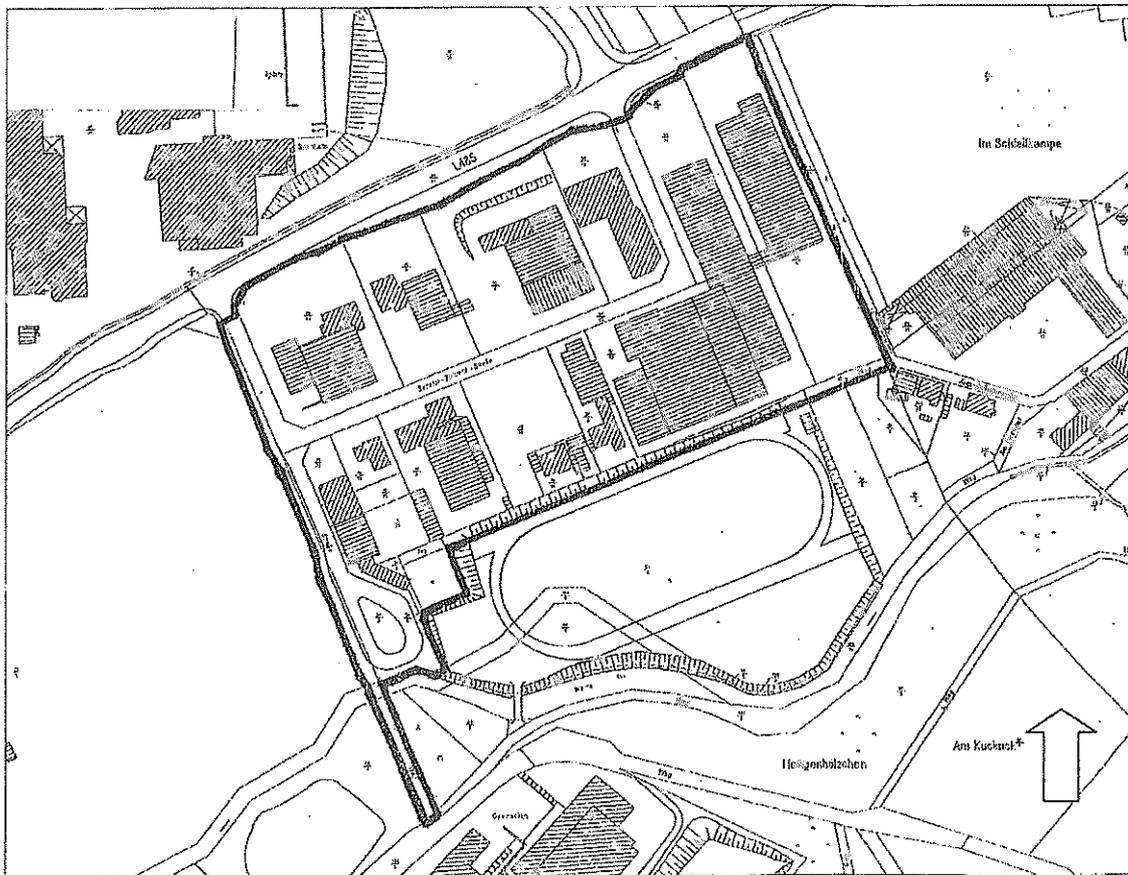
- **Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 28.2 „Senator-Behrens-Straße“, Stadt Alfeld (Leine)**

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 28.02.2013 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28.2 „Senator-Behrens-Straße“ beschlossen.

### **Ziel und Zweck der Planung ist:**

- Sicherung von gewerblichen Bauflächen unter besonderer Prüfung der städtebaulichen Verträglichkeit von Einzelhandelsbetrieben jeglicher Art

### **Geltungsbereich:**



Auszug aus der ALK Alfeld (Leine), Vervielfältigungserlaubnis erteilt vom Katasteramt Alfeld

Alfeld (Leine), den 07.03.2013

Stadt Alfeld (Leine)  
-Der Bürgermeister-

## Satzung für das Jugendamt des Landkreises Hildesheim

### § 3

Aufgrund des §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nieders. GVBl. S. 279) und des § 70 des SGB VIII und der §§ 1 ff. des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nieders. GVBl. S. 353) hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung vom 07.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz werden beim Landkreis Hildesheim im Dezernat 4 Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit in den Fachdiensten

- 405 Familie und Sport
- 406 Erziehungshilfe
- 407 Unterhalt, Vormundschaft und Bundesleistungen

wahrgenommen.

Diese drei Fachdienste sind das Jugendamt im Sinne des § 69 Abs. 3 SGB VIII.

Hierfür ist eine Jugendamtsleiterin/ein Jugendamtsleiter im Sinne des § 70 Abs. 2 des SGB VIII zu bestimmen.

### § 2

(1) Das Jugendamt hat alle Aufgaben der Jugendhilfe als Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen, soweit Träger der freien Jugendhilfe diese nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen.

(2) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(3) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll das Jugendamt von eigenen Maßnahmen absehen.

(4) Oberste Richtschnur und Leitbild für die Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Hildesheim ist es, die gesetzlichen Ziele und Rechtsgrundsätze des SGB VIII konsequent zu verfolgen und umzusetzen; dazu gehört:

Kindeswohl und Kinderschutz haben oberste Priorität für das Jugendamt und alle Handlungsakteure des Landkreises, insofern wird jedes Anliegen von Kindern, Jugendlichen und Eltern angenommen, in allen Einzelfällen erfolgt eine umfassende, personen- und familienorientierte (ganzheitliche, nicht leistungsfragmentierte) Leistungsermittlung und Hilfeplanung, die erforderlichen Leistungen werden zeitnah sowie mit hoher Qualität ermittelt, gewährt und erbracht, die Lebenssituation der leistungsberechtigten Kinder, Jugendlichen und Familien wird so weit wie möglich verbessert.

(1) Das Jugendamt hat

- a) die Aufgaben, die sich aus dem SGB VIII ergeben,
- b) die Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus sonstigen Gesetzen ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Träger gegeben ist.

(2) Das Jugendamt kann weitere Aufgaben der Jugendhilfe übernehmen.

### § 4

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes (Fachdienste) wahrgenommen.

### § 5

(1) Der Kreistag legt in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuss zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder angehören.

Die stimmberechtigten Mitglieder bestehen zu

- a) drei Fünftel des Anteils der Stimmen aus Mitgliedern des Kreistages oder von ihm gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- b) einem Fünftel des Anteils der Stimmen aus Frauen und Männern, die von den im Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim wirkenden und anerkannten Trägern der Jugendarbeit (Kreisjugendring) vorgeschlagen werden,
- c) einem Fünftel des Anteils der Stimmen aus Frauen und Männern, die von den übrigen im Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

(2) Als Mitglied mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes
- b) die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger
- c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche, der muslimischen Gemeinde im Landkreis Hildesheim sowie der jüdischen Kultusgemeinde Hildesheim e.V., die von den zuständigen kirchlichen Behörden bzw. vom Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen bzw. aus dem Kreis der muslimischen Gemeinden vorzuschlagen sind
- d) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird
- e) eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte im Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim
- f) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Hildesheim oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau

- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher
- h) der oder die Jugendbeauftragte bei der Polizeiinspektion Hildesheim
- i) eine Vertreterin oder ein Vertreter auf Vorschlag der Integrationskommission
- j) zwei Jugendliche (je Geschlecht eine/einer) auf Vorschlag des Kreisjugendrings
- k) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (AG 78 Erziehungshilfen)

(3) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Sitzverteilung nach Abs. 1a kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden.

(4) Der Jugendhilfeausschuss kann zu seinen Beratungen weitere Personen hinzuziehen und hören.

#### § 6

(1) Die in § 5 Abs. 1b und c benannten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Vorgeschlagen werden kann, wer in den Kreistag wählbar ist.

(2) Die in § 5 Abs. 2 benannten Mitglieder werden von der Landrätin oder dem Landrat bestellt.

(3) Vor Ablauf der Wahlperiode des Kreistages endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss

- a) mit der Feststellung, daß eine der Voraussetzungen für die Wahl oder die Bestellung weggefallen ist,
- b) bei den bestellten Mitgliedern unter Rücknahme der Bestellung im Einvernehmen mit der benennenden Stelle.

Das Erreichen der Volljährigkeit der beratenden Mitglieder nach § 5 Abs. 2 j während der Wahlperiode führt allein nicht dazu, dass die Voraussetzungen für ihre Bestellung wegfallen.

Die Feststellung nach a) trifft bei den gewählten Mitgliedern der Kreistag, bei den bestellten Mitgliedern die Landrätin oder der Landrat.

(4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Für die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden Stellvertreter nicht bestellt.

(5) Scheidet ein gewähltes oder bestelltes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuss aus, so ist ein neues Mitglied zu wählen oder zu bestellen; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

(6) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte weiter, bis der neue Jugendhilfeausschuss gebildet ist.

#### § 7

Die gewählten und bestellten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Ge-

meinwohl geleiteten Überzeugung aus; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat sie auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.

#### § 8

(1) Im Rahmen des SGB VIII hat der Jugendhilfeausschuss insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie über Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
- b) Jugendhilfeplanung
- c) Förderung der freien Jugendhilfe
- d) Beschlussfassung über die Verwendung der vom Kreistag bereitgestellten Mittel
- e) Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
- f) Beschlussfassung über die Vorschlagsliste für Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen gemäß § 35 JGG
- g) Unterbreitung von Vorschlägen zur Schaffung und Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe
- h) Beschlussfassung über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit nicht der Kreisausschuss oder Kreistag zuständig ist, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hat

(2) Vor Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes und der Kreisjugendpflegerin bzw. des Kreisjugendpflegers ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

(3) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über ihre Arbeit.

(4) Der Jugendhilfeausschuss beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

#### § 9

Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigtes Interesse einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstellen.

#### § 10

Die Verwaltung des Jugendamtes hat die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses zu führen. Sie führt die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII aus.

§ 11

(1) Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse.

(2) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten Sitzungsvergütung nach Maßgabe der für die Ausschüsse des Kreistages geltenden Bestimmungen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.

§ 12

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für das Jugendamt des Landkreises Hildesheim vom 01. Oktober 2008 außer Kraft.

Hildesheim, den 11.03.2013

LANDKREIS HILDESHEIM

Der Landrat